

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zu den Eckpunkten einer novellierten Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Gesundheitsfachberufe

Vorbemerkung

Der DBfK Nordwest bedankt sich für die Zusammenfassung des bisherigen Erarbeitungsprozesses zur novellierten Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung und die Möglichkeit für Anmerkungen zu den formulierten Eckpunkten. Wir sehen in der Novellierung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung großes Potential, eine moderne und auf die generalistische Erstausbildung abgestimmte Weiterbildungsverordnung für Bremen auf den Weg zu bringen. In Ansätzen ist dieses Potential in den Eckpunkten bereits erkennbar, jedoch fehlt uns an einigen Stellen noch der Mut der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die tradierten und von vielen Weiterbildungsträgern geschätzten Wege (v.a. Orientierung an der DKG und den Fachgesellschaften) zu verlassen.

Zu den Eckpunkten im Einzelnen:

- 1) Der DBfK Nordwest begrüßt das Umdenken, die Ziele der Weiterbildung in Form von Kompetenzbeschreibungen herauszuarbeiten. Allerdings steckt in der Aussage, die aktuellen Beschreibungen in der Weiterbildungsverordnung kritisch zu prüfen und ggf. im Sinne einer Kompetenzbeschreibung zu formulieren, noch ein Vorbehalt, den es unbedingt abzulegen gilt. Kompetenzorientierung ist das wesentliche Konstruktionsprinzip der Rahmenpläne für die generalistische Ausbildung, erstellt von der Fachkommission nach § 53 PflBG, und ist nicht nur in der Berufspädagogik seit vielen Jahren üblicher Standard in der Formulierung von Bildungszielen, wodurch auch Unterschiede und Vergleichbarkeiten zwischen den Bildungsgängen national wie international sichtbar werden.
- 2) Insbesondere vor dem Hintergrund der großen Heterogenität von Weiterbildungen in der beruflichen Pflege in Deutschland begrüßen wir die Intention, Vergleichbarkeiten zwischen den Abschlüssen auch länderübergreifend zu erleichtern. Aus unserer Sicht knüpft eine gelungene Weiterbildungsverordnung v.a. dann nahtlos an die generalistische Erstausbildung an, wenn auch die Konstruktionsprinzipien der Erstausbildung in der Weiterbildung Anwendung finden. Die Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG sind von den beteiligten Bundesministerien geprüft und genehmigt und wurden von nahezu allen Bundesländern als Standard für die generalistische Erstausbildung übernommen. Bremen setzt diese im Rahmen des Curriculums für die Ausbildung zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann um. Auch die von der Fachkommission erstellten 'standardisierten Module zum Erwerb erweiterter Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben' sind nach den gleichen Prinzipien konstruiert wie die Rahmenpläne. So ist es nur naheliegend, die Konstruktionsprinzipien auch für die Weiterbildungen anzuwenden, wodurch Vergleiche erleichtert würden. Hier könnte Bremen bundesweit eine Vorreiterrolle einnehmen.

Zu den Konstruktionsprinzipien gehören:

- Kompetenzorientierung
 - Situationsorientierung
 - Persönlichkeitsorientierung
 - Wissenschaftsorientierung
 - Pflegeprozessverantwortung
 - Entwicklungslogische Strukturierung (spiralförmiges Curriculum) und
 - Exemplarizität.
- 3) Die DKG-Empfehlungen für pflegerische Weiterbildungen sind nach wie vor stark fach- und krankenhausorientiert. Eine Anschlussfähigkeit an die generalistische Erstausbildung, die auf den Rahmenplänen der Fachkommission basiert, ist damit aus unserer Sicht nur eingeschränkt gegeben. Auch in struktureller Hinsicht empfehlen wir eine Abwendung von den DKG-Empfehlungen und stattdessen für die Weiterbildungen in Bremen eine Übernahme der Struktur der Curricularen Einheiten (CE) der Rahmenpläne bzw. der Standardisierten Heilkunde-Module der Fachkommission nach § 53 PflBG.
- 4) Zustimmung / keine Anmerkungen.
- 5) Die Ausrichtung von Weiterbildungsbezeichnungen an Pflegephänomenen begrüßen wir. Die Zertifizierung durch Fachgesellschaften spielt aus unserer Sicht bei staatlich geregelten Weiterbildungen keine Rolle.
- 6) Zustimmung / keine Anmerkungen.
- 7) Zustimmung / keine Anmerkungen.
- 8) Ein separates Modul für altrechtlich ausgebildete Pflegefachpersonen ist prinzipiell begrüßenswert, sofern dies nicht zur Verstetigung der Inhalte der bisherigen Weiterbildungsgänge führt. Eine Adaption der Konstruktionsmerkmale der Rahmenpläne (vgl. Ausführungen zu Eckpunkt 2) sollte für alle Module gleichermaßen erfolgen.
- 9) Der DBfK Nordwest ist der Ansicht, dass eine alleinige berufspädagogische Ausrichtung der Praxisanleiterweiterbildung den Ansprüchen an die Tätigkeit von Praxisanleitenden nicht gerecht wird. Der Gesamtumfang von nur 300 Stunden Weiterbildung lässt jedoch kaum Spielraum für weitere Inhalte. Auch wenn die bundesgesetzliche Grundlage dafür fehlt, empfehlen wir, dass sich die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz grundsätzlich stark macht für eine bundesweite Erweiterung der Praxisanleiterweiterbildung gemäß der staatlich anerkannten Weiterbildungen im Umfang von 720 Stunden bzw. für eine Überführung an die Hochschule (Bachelor). Die Weiterbildung ließe in diesem Umfang eine Aufteilung der Inhalte in 50 % Berufspädagogik, 25 % Wissenschaft und 25 % Fachpraxis zu.
- 10) Der DBfK Nordwest spricht sich grundsätzlich dafür aus, im Zusammenhang mit digitalen Lernformen Begrifflichkeiten zu konkretisieren, da es bislang hierfür noch keine einheitliche Verwendung gibt. Die prozentuale Vorgabe von 25 % Selbstlernzeit wirkt willkürlich, da sie nicht begründet wird. Die Vielfalt unterschiedlicher Medien und Methoden erfordert unterschiedliche pädagogische und didaktische Konzepte. Für eine zeitgemäße berufliche Bildung durch digitale Lernformen sollten wissenschaftlich begründete Kriterien herangezogen werden. Eine grundsätzliche Offenheit für das Fernlernen auch in Weiterbildungsgängen wäre wünschenswert. Die Bundesregierung hat mit dem DigitalPakt Schule eine große Zukunftsaufgabe angefasst, da die Digitalisierung nicht erst seit der Corona-Pandemie alle Lebensbereiche umfasst. Mit der Strategie der Kultusministerkonferenz (KMK) „Bildung in der digitalen Welt“ haben sich die Bundesländer bereits 2016 auf einen verbindlichen Rahmen im

Sinne der Erweiterung des Bildungsauftrags um Kompetenzen für ein Leben in der digitalen Welt geeinigt. Nach Auffassung der KMK fördert die Digitalisierung in der Weiterbildung die persönliche, berufliche und gesellschaftliche Teilhabe heterogener Lerngruppen (Stichwort Bildungsgerechtigkeit) und leistet einen wesentlichen Beitrag zum zeit-, orts- und altersunabhängigen individuellen und selbstgesteuerten Lernen. Auch im Regierungsentwurf zum Pflegestudiumstärkungsgesetz ist das digitale/selbstgesteuerte Lernen sowohl für die Pflegeausbildung als auch die berufspädagogische Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung inkl. Fortbildungen ohne Angabe von Prozentwerten aufgenommen worden. Nähere Regelungen hierzu fallen in die Zuständigkeit der Bundesländer.

Wir empfehlen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die Formen selbstgesteuerten Lernens nicht auf 25 % je Modul einzuengen, sondern pro Bildungsgang eine prozentuale Richtschnur vorzugeben, von der unter Vorlage eines entsprechend didaktisch begründeten Konzepts der Weiterbildungsträger auf Antrag abgewichen werden kann. Wesentlich ist aus unserer Sicht dabei auch, in den Weiterbildungsgängen nicht nur das digitale Lernen zu berücksichtigen, sondern auch die Integration des digitalen Handelns in den Pflegealltag zu fördern. Darüber hinaus empfiehlt der DBfK Nordwest auch eine Differenzierung von synchronen und asynchronen Lernformen. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass auch Präsenzlernen im Videoformat mit physischer Präsenz gleichzustellen ist. Aus unserer Sicht machen Online-Präsenz-Schulungen

- die Interaktion zwischen Dozenten und Teilnehmenden,
- die Interaktion zwischen Teilnehmenden und Teilnehmenden,
- Gruppenarbeiten,
- den Einsatz technischer Hilfsmittel wie Flip-Chart oder Metaplan,
- die Kontrolle der Anwesenheit der Teilnehmenden während einer Unterrichtsstunde inkl. der Führung von Anwesenheitslisten,
- Lernzielkontrollen im laufenden Unterricht, z.B. durch Nachfragen der Dozent:innen sowie
- Anleitungen bei der Ausführung von Tätigkeiten möglich.

11) Zustimmung / keine Anmerkungen.

12) Zustimmung / keine Anmerkungen.

Hannover, 03.08.2023

Christina Zink
Referentin für Jugend und Ausbildung

Heidrun Pundt
Vorstandsmitglied

Unter Mitarbeit von:
Gertrud Stöcker

Literatur

- Bundesregierung (2023): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG). Gesetzentwurf der Bundesregierung
(https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/P/PflStudStG_GE_BReg_Kabinett_240523.pdf; Abrufdatum: 31.07.2023)
- Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz (2019): Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG. 2. überarb. Aufl. o.O. (<https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/download/16560>; Abrufdatum: 31.07.2023)
- Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz (2022): Standardisierte Module zum Erwerb erweiterter Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben. o.O.
(<https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/download/17717>; Abrufdatum: 31.07.2023)
- Kultusministerkonferenz (KMK) (2016): Bildung in der digitalen Welt. Strategie der Kultusministerkonferenz. Berlin.
(https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2018/Strategie_Bildung_in_der_digitalen_Welt_idF_vom_07.12.2017.pdf; Abrufdatum: 31.07.2023)